

# RS OGH 1997/11/25 5Ob2330/96z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

## Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §14 Abs3

## Rechtssatz

Die Aufkündigung eines an einem allgemeinen Teil der Liegenschaft bestehenden Bestandvertrages mit einem Wohnungseigentümer ist keine Veränderung an den gemeinsamen Teilen und Anlagen der Liegenschaft, sondern ändert nur die Rechtszugehörigkeit, ohne daß die Benützungsort selbst einer Änderung unterzogen würde. Eine derartige Aufkündigung kann daher nicht dem Regelungszweck des § 14 Abs 3 WEG unterstellt werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2330/96z  
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 2330/96z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108762

## Dokumentnummer

JJR\_19971125\_OGH0002\_0050OB02330\_96Z0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)